

Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 6.5.2015
Mag. Off/Ja 31.03.2015 BMI-LR1340/0001-III/1/2015

Betrifft: „Entwurf Polizeiliches Staatsschutzgesetz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des „Entwurfs zum Polizeilichen Staatsschutzgesetzes“ und übermittelt im Folgenden ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Die Österreichische Ärztekammer verkennt die Notwendigkeit der in Aussicht genommenen Regelungen nicht, ersucht jedoch, zugunsten der Berücksichtigung des Grundrechts auf Schutz des Privatlebens und der Achtung der Privatsphäre um ausreichend determinierte Regelungen. Als Beispiel führen wir etwa Grundsätze zum Inhalt der in § 2 Abs. 3 Entwurf zum PStSG vorgesehenen, durch Verordnung weiter zu regelnden Ausbildung an.

§ 10 Abs. 3 sieht ein Recht auf Auskünfte zugunsten des Bundesamts und der Landesämter vor. Eine Auskunftsverweigerung ist nach dem Gesetzesentwurf nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen überwiegen oder eine über die Amtsverschwiegenheit (Artikel 20 Abs. 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht. Wir regen eine zumindest demonstrative Aufzählung an, welche anderen öffentlichen Interessen überwiegen könnten und wer dieses Interesse feststellt.

Für die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit sollte unseres Erachtens – wie auch sonst geregelt – die zur Entbindung von dieser Amtsverschwiegenheit zuständige Behörde ex ante um Zustimmung ersucht werden und diese Zustimmung auch vorliegen.

Weiters regen wir für die Löschung von Daten für den Fall, dass ein Verdacht völlig ins Leere geht, eine kürzere Frist als die vorgesehenen fünf Jahre vor.

Aus unserer Sicht ist weiters eine Bestimmung zu ergänzen, die dem Rechtsschutz des einzelnen Bürgers, über den Daten gesammelt, ermittelt, verarbeitet, weitergeleitet und gespeichert wurden, das Recht einräumt, ein Unterlassungsbegehren zu stellen und die Löschung zu veranlassen, wenn die Rechtfertigung für die Datenverarbeitung weggefallen ist. Die Hinweise in den Erläuterungen, dass es Arbeitsaufwand sparen würde, wenn man unrichtige Daten als solche kennzeichnet und weiter bestehen lässt, ist zwar sachlich korrekt, jedoch aus datenschutzrechtlichen und grundrechtlichen Gesichtspunkten unseres Erachtens unhaltbar, denn, wenn ein Verdacht, der die Ermittlung zugrunde lag, wegfällt, hat das Grundrecht auf Datenschutz und der Löschungsanspruch in den Vordergrund zu treten.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Johannes Zahrl
(i.A. für den Präsidenten)

